



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 4 (S. 41-44)
Titel	Publication vom 16ten Februar 1808, betreffend die Niederlassung der Landsfremden, die Heymathscheine und die Bürgschaftsleistung für dieselben.
Ordnungsnummer	
Datum	16.02.1808

[S. 41] Wir Burgermeister und Rätthe des Cantons Zürich entbieten allen unsern getreuen lieben Cantons-Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen andurch nachfolgendes zu vernehmen:

Nachdem wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, daß, zu Verhütung vielfältigen Schadens für einzelne Gemeinden und Partikularen Unsers Cantons, und auch zu näherer Anleitung für Fremde, die sich darin niederzulassen gedenken – nähere Bestimmungen getroffen, und neuerdings bekannt gemacht werden, unter welchen fremde Ansässen fernerhin in Unserm Canton geduldet werden dürfen, –
verordnen:

- 1.) Daß, (mit Ausnahme von Schweizerbürgern, oder solchen Fremden, die mit ihnen dießfalls in gleichen Rechten stehen) jeder Landesfremde, der sich, mit Bewilligung der Regierung, bereits in hiesigem Canton aufhält und ferner da zu bleiben wünscht –, sich, vor Ablauf seiner, dermalen bey Handen habenden, auf bestimmt Zeit gestellten Aufenthaltsbewilligung, durch das // [S. 42] Mittel des betreffenden Herrn Statthalters, bey der Regierung um Erneuerung dieser Bewilligung geziemend zu melden habe, ansonsten er nach Verfluß des ersten Bewilligungs-Termins, ohne weiters durch den Gemeindrath seines Aufenthaltsorts weggewiesen werden solle; worüber die Vollziehungsbeamten bey eigener Verantwortlichkeit sorgfältig zu wachen haben.
- 2.) Daß alle diejenigen fremden Ansässen, die sich ebenfalls schon, aber ohne Bewilligung der Regierung, in einer Gemeinde Unsers Cantons, seye es auf Liegenschaften, die sie durch Heyrath oder durch Kauf acquirirt haben, oder auch ohne solche, aufhalten –, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, in Zeit von zwey Monaten, durch die betreffenden Herren Statthalter, bey der Regierung um eine Niederlassungs-Bewilligung zu bewerben, und den Gemeinden, in denen sie sich aufhalten, entweder gültige Heymathscheine, oder aber eine gedoppelte annehmliche Bürgschaft, dass sie denselben nie zur Last fallen werden, zu hinterlegen haben; ansonsten diejenigen, so Liegenschaften besitzen, in vier Monaten, die übrigen aber in zwey Monaten, den hiesigen Canton verlassen, und daher von den betreffenden Gemeindräthen, bey unausbleiblicher eigener Verantwortung weggewesen werden sollen.
- 3.) Daß für die Zukunft alle und jede solche Landesfremden, wenn sie in einer Gemeinde Unsers // [S. 43] Cantons sich zu setzen, und daher um die Ansässen-Bewilligung allda zu bewerben gedenken –, gehalten seyn sollen, derselben vor Allem aus, zu ihrer Sicherheit, einen gesetzlichen Heymathschein für sich und die Ihrigen zu



hinterlegen. Ausserdem können die Gemeindräthe von denselben auch noch die Bürgschaftsleistung durch zween habhafte Bürger fordern, daß nemlich der betreffende Ansäß und die Seinigen, der Gemeinde niemals zur Last fallen, und ihre Gebühren richtig abführen werden. Auch dürfen solche Landesfremde in keinem Fall, ohne spezielle Bewilligung der Landesregierung, Liegenschaften ankaufen.

4.) Daß kein Gemeindrath bey schwerer Verantwortung, irgend einen solchen landesfremden Ansässen in einer Gemeinde dulde, es habe denn derselbe nach Hinterlegung des Heymathscheins und allfällig geleisteter Bürgschaft, von der Regierung hiesigen Cantons eine obrigkeitliche Niederlassungs-Bewilligung vorzuweisen, ansonsten jeder daher entstehende Schaden von ihm gänzlich ersetzt unpersönlich getragen werden müßte.

5.) Solle alle Jahr, im Lauf des Januars, von den Gemeindräthen den Herren Statthaltern ein vollständiges Verzeichnis der fremden Ansässen eingehändigt, und der Commission des Innern von jedem Bezirks- oder Unterstatthalter ein, seine ganze Bezirksabtheilung umfassender, zusammen- // [S. 44] gezogener Etat übermacht werden, damit die sich in dem Archiv der gedachten Commission befindende General-Controle damit verglichen und vervollständigt werden könne.

6.) Wann solche fremde Ansässen während ihrer Niederlassungs-Bewilligung von einer Gemeinde in eine andere Unsers Cantons ziehen, – so solle selbiges von beyden betreffenden Gemeindräthen ihren Herren Statthaltern, und von diesen in ihrem deshalb abzustattenden Jahrsbericht, der Commission des Innern angezeigt werden. Und endlich:

7.) Solle jeder Cantonsbürger, der einen Fremden, welcher mit oder ohne obrigkeitliche Bewilligung sich im Canton aufhält, bey sich heimlich duldet, ohne seinem Gemeindrath unverweilt davon Kenntniß zu geben, – persönlich für allen daher rührenden Schaden verantwortlich gemacht werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]